

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

3. Änderung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans, Teilbereich „Wild- und Wanderpark“, Ortsgemeinde Silz

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden

1 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Stellungnahme vom 10.11.2020, Eingang 12.11.2020	Behandlung/Abwägung
Von Seiten der Kreisverwaltung werden keine Anregungen vorgetragen.	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme	

2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Stellungnahme vom 10.11.2020, Eingang 11.11.2020	Behandlung/Abwägung
mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 2.4.10 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen ist entsprechend der Vorgaben ausgeführt und entspricht dem derzeitigen Stand der Kenntnis. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlichen im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wir machen außerdem darauf aufmerksam, dass Ausgleichsflächen und archäologische Bereiche sich durchaus decken können und sollten, sofern in den Ausgleichsflächen keine Eingriffe in den Boden (Regenrückhaltebecken, Feuchtbio- tope) vorgesehen sind. Absprache ist auch in einem solchen Fall dringend erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei gerechtfertigtem Bedarf können Sie selbstverständlich Informationen zu einzelnen Fundstellen- resp. Grabungsschutzbereichen bei uns erhalten. Wir bitten Sie dazu den entsprechenden Kürzel aus der Kartierung anzugeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich	Die genannten Stellen sind beteiligt worden.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme	

3 Deutsche Telekom

Stellungnahme vom 04.11.2020	Behandlung/Abwägung
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche	Keine Anregungen oder Bedenken.

Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 121-20/NWKUJT vom 11.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen	
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme	

4 Bundeswehr

Stellungnahme vom 06.11.2020	Behandlung/Abwägung
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	Keine Anregungen oder Bedenken.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme	

5 Pfalzwerke Netz

Stellungnahme vom 08.04.2020	Behandlung/Abwägung
im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab. Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen des Scopings zur Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom	

13.09.2019, Zeichen: RP19-2019-524-400-04 bereits mitgeteilte Anregung wurde im Verfahren vollständig berücksichtigt und ist die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zeichnerisch ausreichend lagegenau in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Zur textlichen Berücksichtigung unserer im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans vorhandenen 20-kV-Mittelspannungsfreileitung baten wir in unserer Stellungnahme vom 08.04.2020 (Zeichen: RP10-2020-524-400-04) um Aufnahme einer Textpassage unter der Überschrift „Infrastruktureinrichtungen Strom“. Gemäß Abwägungsergebnis sollte diese textliche Ergänzung in die Begründung zum Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden.

Bei Durchsicht der Begründung mussten wir jedoch feststellen, dass eine entsprechende textliche Berücksichtigung bis dato nicht erfolgte.

Dementsprechend erneuern wir hiermit unsere Anregung und möchten Sie den nachfolgend in Kursivschrift dargestellten Textvorschlag in der Begründung — explizit im „Abschnitt 2.4 Schutzvorschriften und Restriktionen“ — ergänzen:

2.4 Schutzvorschriften und Restriktionen

(...)

2.4.12 Infrastruktureinrichtungen Strom

Im Flächennutzungsplan ist eine 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG ausgewiesen. Es sind daher sicherheitstechnisch erforderliche Schutzabstände zu der Freileitung einzuhalten gemäß den Festlegungen in der DIN VDE 0210. Deren Einhaltung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf der Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den ggf. nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregung eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.

Die Anregung wird angenommen, die entsprechende Textpassage in die Begründung aufgenommen.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Beschlussvorschlag

- Der Text „Infrastruktureinrichtungen Strom“ wird in der Begründung ergänzt.